

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Ordnung wegen der Handwercks-Leut.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Hämeln / Kälbern / Schweinen und andern
getreulich offenbahren / und sie die Schatz-
meister / darauff den Kauff / wie ein Pfund
gegeben werden soll / setzen / auch die Fleischer /
ehe dasselbige besichtigt und taxiret, nichts auß-
wegen sollen.

Ordnung wegen der Hand- wercks-Leut.

In einem Ding Ordnung und Auf-
sicht vonnöthen / so ist solches sonder-
lich bey den Handwercks-Leuten von-
nöthen / damit dieselben ihrer Privilegien,
Zunft und Zünningen nicht mißbrauchen / oder
die Waare ihres Gefallens steigern und auß-
schlagen / deme vorzukommen / soll die Obrig-
keit zu Beförderung gemeiner Stadt und Wes-
sen / neben der Ordnung pro ratione tem-
poris eine gewisse Taxam machen / wie es im
verkäuffen allerhand Waaren zu halten / damit
sich die Handwercks-Leute darnach zu ach-
ten / und niemand über die Willigkeit
vervortheilet und beschweret
werde.

Von

Von den Zünfftten und Gilden.

Es sollen alle Handwercker/ keine außgenom-
men/ Copey ihrer habenden Gilden/ Privi-
legien, dem Rathe aufcultirer, auch dabey
anfänglich das Original vorlegen und aufweisen/
damit im Fall/ wegen ihrer Morgensprache/ Zu-
sammenkunft/ Gefälle und Straffe/ oder in ande-
re Wege vorfallenden Streits und Unrichtigkeit/
nach Billigkeit darinnen mögen besprochen wer-
den / und sollen die Handwercker sich in allen In-
nungs-Articul gemess verhalten.

Es mag auch ein Rath jedes Orts vorbehalten/
alle Articul und Puncta/ zu mehren/ mindern oder
ganz aufzuheben/ und andere aufzurichten/ nach
dem es den Einwohnern und ganzer Gemeine
nützlich/ beqvem und zuträglich ist.

Von Gewandschneidern und
Kramern.

Alle Gewandschneider und Kramer / auch
alle Händler in gemein/ so mit Gewand und
Kramwaaren bey Stücken oder nach El-
len-Zahl ihr Gewerck/ Nahrung und Handel treib-
en/

Kr 19

ben/

ben/ weil fast unmöglich / daß man alle Sachen und jede Ellen absonderlich / wegen mancherley Unterschied der Waaren / auch dessen auf allen Messen entweder steigenden oder fallenden Kauffs/ eine beständige gewisse Taxation Ordnung machen kan/ als sollen dieselben wie viel deren sind/ in Städten/ vermittels leiblichen Eydes ihre Handel-Bücher / oder sonsten beglaubten Schein des Einkaufs vorlegen / darauff ihnen im verkauffen der achte Pfennig zum Gewinn verordnet werden/ also daß sie dasjenige / was um 7. Thaler zu stehen kömmt / höher nicht denn um 8. Thaler geben / derowegen sie den gebührliehen Eyd jedes Orts Obrigkeit für sich/ ihre Gesellen/ Kram-Knecht und Jungen / unablässig leisten/ und dasjenige was sie also versprechen/ in gebührllicher Observanz halten/ bey Straffe des Meins Eyds.

Damit nun aber den Einkauf nicht allein der Kram/ sondern auch aller anderer Waaren und Victualien/ desto besser wissen/ und die Kramer und Handelsleut in Vorlegung der Handelsbücher die Obrigkeit/ wie auch im Verkauffen den Käufer nicht übersehen noch betriegen mögen/ als kan man Quartalich und sonst auf den Messen aus vornehmen Handelstädten die gewisse Current oder

oder Verzeichnuß des Einkaufs aller Waaren holen/ und mit demselben ihre Handel-Bücher conferiren lassen.

Es sollen aber die jenigen/ so von frembden Gewand einen Laden halten / das Englische Tuch nicht auf der nähe/ sondern in rechten Handelstädten/ als zu Embden/ Hamburg/ Stade/ oder sonst des Orts/ da es am wolfeilesten zu bekommen/ einkauffen / damit der gestalt allerhand Theuerung nach Möglichkeit verhütet bleibe.

Nach solcher und dergleichen Verordnung sollen sich auch alle Ausländische Hausierer/ und andere/ so in Städten das Gewand zum feilen Rauff bringen/ bey Vermeidung willkührlicher Straffen/ und confiscation der Waaren/ reguliren, gute richtige Maß/ Ellen und Gewicht halten/ und darinn/ wie auch mit untanglicher/ alter/ verlegener Waare/ niemand übersehen oder betriegen.

Von Tuchmachern.

Es soll ein jeder Tuchmacher bedacht seyn/ daß er was guts mache / und dem Gewand de seine rechte Breite und Rahmen gebe/ es auch nicht anders täuffe / und etwa im geringern Rauff/ so viel möglich/ wie in den benachbarten Städten üblich/ und also einen jeden unversteigert lasse/ bey poen R. R.

R r v

Was

Was die Wandmacher machen/ sollen sie nicht ehe öffentlich feile haben/vielweniger verkauffen/es sey dann von den Schauern/die Länge und Breite/ auch Tüchtigkeit halben besichtigt/wardieret/und der Gewandschneider Gilde Siegel daran gehenget worden / auch nicht ehe in die benachbarten Städte verkauffen/ sie habens denn zuvor zwene Wochenmärct in der Stadt öffentlich feile gehabt.

Von Goldschmieden.

Derweil auch von etlichen Goldschmieden/ das Silber mit aller Gefährlichkeit/ in ungleichem Halt verarbeitet wird/ soll derhalben alles Silber/ so die Goldschmiede verarbeiten eine jede Mark/ vermöge der Reichs-Ordnung/ in Reformirter Policen-Ordnung / zu Frankfurt Anno 1577. vierzehnen Loth seines und Brant Silbers halten.

Und soll ein jeder was er an Silber oder Gold/ es sey bestellt oder nicht / in oder außserhalb der Stadt verarbeitet/ dasselbe zuvor vermittels seines gethanen Eydes/ auf die Prob und Schau/ die an allen Orten/ da die Goldschmiede geessen // durch die Obrigkeit/ vermittels der darzu sonderlich beendigt

endigten Rathspersonen oder geschwornen Meistern verordnet/ geben/ und was also probiret/darzauff soll der Goldschmid sein eigen Zeichen / und der Stadt/ darinn er gegessen ist/ schlagen.

Sie sollen auch niemand wieder Billigkeit übersehen/ sondern sich an ziemlichen Lohn begnügen lassen/ das Gold oder Silber/ so gut sie es empfangen/ wieder geben / darzu keine falsche Steine den Unverständigen für gute Steine verkauffen/ unter gut Reinisch Gold nichts vermengen/ viel weniger Messing oder Kupffer vergulden / alles bey Vermeidung der Straffe/ welche die Obrigkeit einem jeden Ubertreter/ nach gestalt der Arbeit und Betrugs/ unnachlässig auflegen wird. Wolte aber jemand getrieben/ geetzte/ durchbrochene oder künstreichere Arbeit verfertigen lassen/ soll mit ihm sonderlich jedoch nach Billigkeit gehandelt werden.

Von den Kannengießern.

Nach dem auch in dem Zinnen Geschirz großer Betrug gefunden wird / daß die Kannengiesser das Zinn mit übermäßigem Zusatz des Bleys vermischen/ ist derhalben nothwendig/ daß hierinn eine gewisse Proba gemacht werde/ als sollen die Kannengiesser/ so in einer jeden Stadt

Stadt gessen/ auf das Gefäß oder Geschir/ das sie verkauffen/ auf zehen Pfund Zinn / nicht mehr denn ein Pfund Bley zusetzen/ und darauff eines jeden Zeichen/und des Rath's Wapen/darunter er gessen/ gepräget werden.

Würde sich aber bey einem oder mehr Kammengießern befinden/ daß sie in ihrer Arbeit die obgemeldte Ordnung nicht halten/ sondern hiemit Gefahr oder Betrug gebraucht hätten/ derselbige/ so also ergriffen/ soll der Dbrigkeit unter deren er saß/ hafftig/ jedesmahls 2. Gulden Straffe/ und den halben Theil an Zinn-Geschir/ gegen dem Käufer verwircket haben. So aber jemand halb Gut sonderlich begehren und bestellen würde/ mit demselben soll sich der Kammengiesser nach Billigkeit vergleichen.

Von den Schneidern.

In wegen der Schneider/ und ihrer unbilligen Übersetzung/ ist viel Klagens und Beschwerens/ und muß fast ein jeder das Geizne von ihnen wiederum kauffen / derhalben sollen Bürgermeister und Rath dißfals ein Aufsehens haben/ und wo möglich/ mit zuthun der Geschwornen/Gildemeistern/eine richtige Ordnung machen/ wie

wie viel man von einem gemeinen Stücke Zeugens nehmen soll/und daß gleichwol die Armen und Unvermögenden / so den grossen Meistern nicht gleich schneiden können / auch nicht gar verstoffen / sondern nach Gelegenheit mit in acht genommen werden. Würde dann einer straffbar befunden / und der sich nicht weissen lassen wolte/der soll nach Befindung/zu ernstest Straffe gezogen / und da sie mit allerley übersetzen nicht nachlassen würden / allen frembden Schneidern in der Stadt zu arbeiten vergönnet werden.

Ferner soll den Schneidern aufserleget werden/ daß sie nicht mehr Materi / denn zu einem jeden Zeug gehöret/fordern/auch einem jeden aufbegehren die Kleider in beyseyn und in seinem Hause zuschneiden/ und es also machen/ daß die Leute die Kleider nicht noch einmahl von ihnen kauffen müssen / sintemahl unmöglich/ nach Gestalt und Beschaffenheit der mancherley Trachten und Muster/eine algemeine durchgehende Ordnung zu machen.

Von Schustern und Gerbern.

Die Schuster sollen ihre Waaren wehrhaft und also machen/ daß niemand übersezt werde/ darauff dann der Rath fleißige Ach-

Ach-

Achtung geben / und die Verbrecher nach gestalt
der Ueberfahung straffen / auch auff solchem Fall/
täglichs frembde Schuster auf dem Marckte ihre
Waare feile haben / und einen jeden kauffen lassen
soll.

Die Gerbkühlen sollen vorm Thore / oder ja in
absonderlichen Dhrtten gehalten werden/ ein jeder
Frembder/ der aus der Stadt rauch Leder führen
will / soll dem Rathe von jedem Gilden N. N.
geben. Item / wann ein Außländischer und
Frembder Leder zu feilem Kauff in die Stadt bring-
get/ der soll vom Gilden auch N. N. geben / so er
anderst allda Geld löset.

Von den Schmieden.

Derweil der Schmiede Handwerck hoch
nöhtig/und vielfältig gebrauchet wird/ das
mit sich aber weder Frembde noch Einheimische
zu beklagen haben/ daß sie von den Meistern
in der Arbeit/mit dem unziemlichen Gewinnst über-
nommen werden / soll ein Rath sie dahin halten/
daß sie zu ihrer Arbeit gut/ düchtig/ unbruchhaftig
Eisen nehmen/und ein jeder seine Arbeit bezeichne/
so dann nach Eisen und Kohlen kauff / gefestem
Taz gemäß verarbeite/ bey Vermeidung Straffe.
Von

Von Kleinschmieden / Spörern /
Schwerdfegern / Messerschmieden
und Rohtgiessern.

Die Schlösser oder Kleinschmiede / Spörer /
Schwerdfeger / Kupffer / und Messer-
schmiede / Rohtgiesser und dergleichen
Handwerker belangend / sollen mit ihrer Arbeit
dem Einkauf des Eisens / Kohlen / Drath / Mes-
sing und Kupffers folgen / und wofern die Arbeit
nicht sonderlich bestellt / geest / eingeschlagen oder
durchbrochen wird / niemand übersehen oder wie-
der die Billigkeit beschweren.

Von Sattlern und Riemern.

Belangend die Sattler und Riemer / densel-
ben kan nach gestalt der Jahre / und sonder-
lich nach Gelegenheit des Lederkauffs / eine
gewisse Tax-Ordnung / was sie von einem Reit-
Sattel mit einem guten Baum und sonstem feint
sauber außgearbeitet / wie auch von einem gemeinen
Gutsch- und Bauern-Sattel oder Reysigen Zeug
mit Rincken / auch sonstem Reittüssen und Büch-
senholffter / Halffter und anders nehmen sollen /
damit

damit die Leute von ihnen nicht übersehen werden/
und sie auch gleichwol dabey bleiben können.

Von Schreibern und Tischern.

Die Tischer und Schreiber / wenn es von
ihnen begehret wird / sollen einem jeden in
seinem Hause zu arbeiten / und gute untas-
delhafte Arbeit zu machen verpflichtet seyn/auch
weder vor sich noch ihre Gesellen von den Leuten
ein mehrers nehmen/ denn ihnen jedesmahls vom
Rath verordnet. So aber der Meister von sei-
nem eigen Holze in seinem Hause die Arbeit ver-
fertigt / soll er dieselbe nach Einkauf des Holzes
geben/ und damit die Leute nicht übernehmen.

Die Glaser und Fenstermacher belangend.

Es sollen die Glaser und Fenstermacher gu-
te und tügliche Arbeit machen / die Blei
nicht zu dünne ziehen / auch dieselben wohl
und stark verzinnen / in die Rahmen recht einfü-
gen/ und nach der Grösse bezahlt nehmen / gleich-
wol aber die Leute nicht übersehen. Wenn aber
einer das Glas selbst verschaffet / soll er für das
Hun-

Hundert ins Bley zu schlagen/ N. und wann der
Glafer nichts denn seine Arbeit/ neben dem Zinn
und Zwickel darzu thut/ N. geben.

Von Böttchern und Bän- dern.

Nach dem das Holz an einem Dhrt wohl-
feiler als an dem andern/ so soll die Taxa-
tion nach desselbigen Kauffe/ von der D-
brigkeit jedes Dhrts gemacht werden/ damit es
weder Käuffer noch Verkäuffer beschwerlich sey.
Es ist aber in acht zu nehmen/ daß die Fasse jeder-
zeit die gewisse Stübichen Zahl halten/ darnach
sie denn auch bezahlet werden sollen.

Es sollen auch die Böttcher dahin gehalten
werden/ daß sie einem jeglichen der es begehrt/ in
seinem Hause binden/ flicken und arbeiten/ werden
sie sich dessen verweigern/ sollen sie in der Dbrig-
keit willkührliche Straffe verfallen seyn.

Die Wagner und Rademacher betreffend.

Werwohl denselben auch kein gewisser Tax
vorschreiben/ denn das Holz an einem
Es Dhrt

Shrt wolfeiler und besser zu bekommen denn am andern / so soll doch über die von jeglicher Obrigkeit nach Zeit und Orts Gelegenheit / gemachte Tax nicht geschritten / oder solche Waar den Leuten in höherm Preiß auffgedrungen werden / bey Verlust ihrer Zunft und Gilde.

Von Leinwebern.

Leichter gestalt sollen auch die Leinweber die Leute nicht übersetzen / noch mehr dann sich gebühret / Weberlohn fordern / viel weniger wann ein Werck auffbracht dasselbige wieder ablegen / und etwas anders auffziehen / die Leinwand nicht so hart kleistern / sondern einem jeden / darnach die Arbeit angenommen / befördern / und darinnen keine Person ansehen. Wegen des Drells soll billiger Weise mit einem jeden gehandelt / und die Ellen nach Unterscheid ob es breit oder schmal belohnet werden.

Von den Handwerckern in gemein.

Eerner was die Handwercker in gemein be-
langet / als Kirschner / Seiler / Gerber /
Schwarz

Schwarz und andere Färber / Tuchscherer/
Hutmacher / Barchetweber / Beutler / Gürtler/
Senckler/Bürstenbinder/Töpffer und alle andere
so allhier nicht specificiret, auch eines jeden Ar-
beit in specie zu setzen zu weitläuffrig werden
wolte/ alle dieselben / wie sie Namen haben mö-
gen / sollen ihre Arbeit und Waare nach Recht
und Billigkeit wie sie es gegen Gdt und män-
niglich zu verantworten gedencen / verkaufen/
und niemand übersetzen oder vervortheilen / wüs-
de darüber von einem andern gehandelt/ und der
Obigkeit Tax verächtlich hindan gesetzt/ der oder
dieselben sollen gebühlich gestrafft werden.

Von Steigerung der Hand- wercks-Waaren.

Es ist auch mehrertheils aller Dhrten ein
solche unchristliche Steigerung / auf alle
Arbeit und Waaren gebracht / daß dadurch
nicht allein die Bürger in Städten / sondern die
vom Adel und arme Bauersleute aufm Lande zum
höchsten übersetzt/und außgesogen werden/welches
Es ij einzig

einzig und allein verursacht/ daß die Meister täglich auf Hochzeiten / Kindtauffen und andern Ovasereyen und Gauffen liegen / sich / ihre Weiber und Kinder stattlich kleiden/ selbst nicht arbeiten/ die Gesellen ihre Werkstadt versorgen lassen/ welche sie und ihre Haushaltung ernehren müssen/ darum sie auch ihre Meisterschaft so hoch halten/ daß wenig Gesellen / wie geschickt sie auch seyn / zugelassen und Meister werden können/ auff daß/ da ihrer wenig/ sie ihre Arbeit auff's theuerste außbringen mögen. Solche Freyheit und Innungen werden in dem sehr gemißbraucht/ daß sie die Bürger und Unterthanen unchristlicher Weise/ zum Höchsten übersehen / und zu dem sie sich mit einander vereinigen und vergleichen pflegen/ daß keiner seine gemachte Arbeit oder Werk im feilen Kauff / mehr oder weniger verkauffen soll / denn der ander/ und also einen Aufschlag oder Steigerung machen/ daß diejenigen / so derselben Arbeit vonnöthen haben / ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen. Sie pflegen aber gemeinlich zu ihrem Behelff nachfolgende Beschwerung und Ursach anzuzeigen:

Erstlich daß sich allerhand Handwerker / wider

der

der alt Herkommen und Gewonheit / auff dem Lande/ in den Dörffern nieder thun / dem gemeinen Mann arbeiten / und dadurch den Handwercks-Leuten in den Städten / an ihrer Bürgerlichen Nahrung/ sonderlich an Erkauffung des Handwercks / und Erlegung ihrer gebühelichen Tax/ grosser mercklicher Abbruch geschehe und zugefüget werde.

Zum Andern / daß sie der Obrigkeit grossen Schoß / Schatzung/ und alle Bürgerliche Unpflicht leisten müssen.

Zum Dritten / daß das Holz / Kohlen/ Eisen/ Leder / Korn / 2c. alles in theurem Kauff seyn.

Zum Vierdten/ daß es eine Bürgerliche Nahrung/ auch niemands / denn die von den Gilden oder Zünfften darzu tüglich erkand/ Handwerck zu treiben/ zugelassen seyn solle / vermöge ihrer von vielen Jahren erlangten Privilegien.

Hierauff ist zu antworten / wo ferne die Handwercker in Städten ihre Waar um einen rechtmaßi-

Es iij

maßi

mäßigen Rauff geben / solte der Land-Mann billich bey ihnen bleiben / dierviel sie aber jedermannn Unchristlicher Weise damit übersetzen / werden sie gedungen/ dieselbe/ so viel deren zu ihrer Nothdurfft vonnöthen / durch frembde Meister oder Gesellen zuverfertigen lassen.

Zum Andern / daß sie der Obrigkeit grossen Schoß/ Schatzung und dergleichen Unpflicht leisten müssen/ so befindet sich doch / daß es Jährlich ein geringes aufträgt/ und ein Nothsässer auf dem Lande mehres dienstpflichtig ist / denn ein fürnehmer Meister in der Stadt.

Zudem werden die Handwerker / so hernachmals arbeiten/sie sind Meister oder Gesellen/nicht frey gelassen/sondern müssen ihre Taxt/Schatzung und Unpflicht/ihrer Obrigkeit so wol thun/ als die Meister in den Städten / dadurch der Obrigkeit nichts entzogen noch abgehiet / ihnen den Handwerckern auch hierin nicht zuviel geschieht.

Zum Dritten/ daß das Holz/ Kohlen/ Eisen/ Leder/ in theurem Rauff/ da das also befunden / ist den Handwerckern/ nach Steigung und Abfallen
der

der Waaren/auch billich ihre Taxa zu erhöhen oder zu ringern. Es gibts aber die Erfahrung / daß wann schon obgemeldte Waaren / in wolfeilem Kauff seyn/ gleichwol die Handwerker bey ihrer Unchristlichen Steigerung und Theurung verharren/ die Ursach solches Aufssatzes ist im Eingang dieses Puncts vermeldet.

Zum Vierdten/ daß die Bürgerliche Nahrung durch niemands / denn die von den Gilden oder Zünfften/ darzu tüglich erkand / Handwerck zu treiben/ zugelassen seyn sollen.

Ob wohl nicht ohne / daß die Handwerke eine Bürgerliche Nahrung seyn/ so folget doch daraus nicht/ daß es allein bey den Zünfften und Gilden meistern stehe / wen sie darzu düchtig erkennen/ oder zulassen wollen / welches sie allein zu ihrem Vortheil und dem Nachsten zu schaden brauchen/ sintemahl sich ihre Privilegia nicht so weit erstrecken/ welche die hohe Obrigkeit allein derogestalt confirmiret , derselben nach gestalten Sachen freystehet/ solche zu mehrren/ zuverbessern/ oder wegen des Mißbrauchs wol gar abschaffen/ zuvorz aus / wenn sie die Unterthanen ihres Gefallens schätzen und aufsaugen.

Es ist

Weil

Weil denn dieses Puncts halben in der R^{öm}sch. Majest. und des Reichs Policy / in Reichs Abschieden zu Augspurg / Anno 1530. 1548. 1551. 1559. 1566. und zu Speyer Anno 1470. zube-
finden/ daß der geschenckten und ungeschenckten Handwercken Mißbrauch gänzlich abe seyn / und nicht mehr gestattet noch zugelassen werden solle. So sollen sie solchem Gebot folge leisten/und ernst-
lich gebieten / daß über solchen Reichs-Beschluß und R^{öm}serl. Gebot nochmahls gehalten/und dar-
wider keinerley Weise gehandelt werde / bey schwerer Straffe und Ungnade / und damit sich niemand der Unwissenheit halben zu entschuldigen habe/so soll dessen Inhalts in öffentlichen Druck jedes Orts angeschlagen werden.

Von Mäurern und Zimmer- Leuten.

In Mäurer und Zimmer-Meister/ der einen Bau führet/ soll selbigen recht abwarten/ und andere Dinge darneben sich äussern. Ein jeder Meister soll mit seinen Gesellen und
Jun:

Jungen / im Sommer um Seigers Vier des Morgens an der Arbeit seyn / und umb Seigers Sieben/ biß der Seiger Achte schlegt / die Morgenstunde/ darnach/ so der Seiger Eilffe schlägt/ biß um Seigers Zwölffe / die Mittages-Stunde haben/ und arbeiten biß auff Seigers Fünffe / so soll Schicht gemacht werden.

Wann in der Wochen Feyertage seyn / soll der erste über den Bauhern/der ander über die Arbeiter gehen / und die Arbeiter an denselben Feyerabend nicht ehe denn an einem andern Wercktage von der Arbeit gehen. Desgleichen soll es auch mit den Regen-Tagen gehalten / daß einer über den Bauhern / der ander über die Arbeiter gehet.

Wann ein Maur-Meister den Grund/ oder ein Zimmer-Meister die erste Schwellen anleget und richtet/ welches heisset der erste Stein gelegt/oder der erste Nagel geschlagen/ desgleichen/wann von dem Maurmeister ein Gerwelb geschlossen / oder von dem Zimmermeister der Bau verfertigt/ steht und gerichtet ist/ soll der Bauherr dem Meister und Gesellen etwas zu vertrincken zu geben nicht

Es v

ver-

versagen / welches sie den Grund- oder Schluß-
und Richtwein und Bier zu nennen pflegen.

Ein jede Mauer / so nach der Ruthen gemacht/
soll acht Ellen hoch/ und acht Ellen lang abgemes-
sen/ auch Gerwend/ Thür/ Fenster/ Bogen/ alles
mit eingemessen / und für eine Ruthe gerechnet/
und die Mauer von einer Ecke zu der andern auß-
wendig gemessen werden.

Wegen des Wochen-Lohns / wird sich ein
Bau-Herr mit den Meistern und Gesellen / nach
dem die Mauer dick oder dünne / auch Fenster/
Thüren/ Dether oder Bogen hat/ item / ob ein
Zimmermeister sein eigen oder des Bauherren
Zeug/ Schrauben/ Seil/ Kloben/ u. gebrach-
te/ nach Gelegenheit des Dhrs / zuvergleichen
wissen. Es ist aber in beyden Handwercken der
Gebrauch / daß ein Meister vier / darunter oder
darüber Gesellen hat/ wie auch im Winter oder
Sommer ihnen das Lohn darnach geringert oder
gebessert/ auch ein Lehr-Jung/ der ein halb Jahr
(so bey den Mäuern im Sommer seyn soll) bey
dem Handwerck gewesen / dem Meister zu guter/
für einen Gesellen verlohnet werden / da aber
die

die Arbeit in gesamt verdingt / hat ein Meister über seinen verdingten Lohn nichts zu fordern. Sonsten gehet auf Gregorii in der Fasten den nechsten Montag hernach das Sommer-Lohn an / und den nechsten Sonntag nach Maria Gebuhrt höret es wiederum auf / daß also den nechsten Montag darnach das Winter-Lohn angehet / und den nechsten Sonnabend vor Gregorii das Winter-Lohn abgeheth / und den nechsten Montag darnach wie gemeldt / das Sommer-Lohn wieder angehet.

Eine jede Ruthen Steine / so gebrochen wird / soll acht Werckellen nach der Länge / und achte nach der Breite / und zwey Ellen hoch gesetzt werden / das wird ein Doppelruthen genannt / das Lohn stehet bey dem der sie bricht / und brechen lässet / daher die Steinbrüche wegen deß abräummens und brechens ungleich seyn.

Was den Kalck / die Mauer und Dach-Ziegel belanget / wird ein Rath jedes Dyrts anzuordnen wissen / wie lang / dicke und breit sie seyn sollen / wie im gleichen auch den Rauff und Fuhrlohn.

Die

Die Spunddielen / gemeine-und futter Die-
len / wie auch den Unterscheid des Bauholzes/
Latten/ gemeine-oder schwarten Bretter/ werden
nach jedes Orts Gelegenheit bezahlet.

Die Schindeln sollen fünff Viertel Werckellen
lang seyn/ und eins Zolls tieff gefugt / die Breite
hat keine Maß.

Die Gypsbrenner sollen den Gyps gar bren-
nen/ und in voller richtiger Maß liefern/ auch den-
selben vor billliche Belohnung recht gießen.

Wann einer willens zu bauen/ es sey von Stein
oder Holz/ der soll sich mit seinem Werckmeister
vereinigen / und ihn eigentlich berichten/ wie/ in
was Gestalt/ Form/ Höhe/ Länge und Weite der
Bau soll verfertiget werden/ wann aber aus sol-
chem Angeben der Meister keinen gnugsamen
Verstand schöpfen könnte / soll er der Stadt ver-
ordneten Baumeister ansprechen/ der alsdann den
Werckmeister in allen Sachen recht unterrichten/
ihm des Bauherren Meynung durch ein Model
oder Muster verständigen/ die Gebäude in dersel-
ben Form und Gestalt / nach Geding oder Wo-
chen:

chen-Lohn schließen/ und in zweene aufgeschnitte-
ne Zettel eines lauts bringen soll.

Wo aber ein Bürger oder Bauherr gegen sei-
nen Merckmeister / Gesellen oder Tagelöhner an
ihrer Gewonheit und Arbeit Mangel oder Irr-
thum hätte/ der soll sich bey dem Bürgermeister/
der Ordnung/ so von einem Rathe bestättiget/ be-
fragen und Bescheids erholen.

Über das soll auch sonst auff alle Handwer-
cker so in dieser Ordnung nicht begriffen / wie
auch auff die Fuhrleute / Boten und Dienst-Ge-
sinde/ Handlanger/ Tagelöhner / Hirten und
alle andere gute Auffsicht und Achtung gegeben/
und nach deme theure oder wolfeile Jahre sind/
ein gewisser Tag gesetzt und verordnet / damit
niemands verwortheilet oder zur Ungebühr über-
nommen werde/ wo aber nach publicirter und
notificirter Taxa solches gleichwol geschehe/
und darüber geklaget / oder durch jemandes vor-
bracht würde/ soll gebüheliches Einsehen darinn
geschehen / und die Straffe im geringsten nicht
erlassen werden.

Beschluß.